

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 9 - Straßen und Brücken

Straßen und Brücken - Leitstelle Klagenfurt



Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die  
BH St. Veit/Glan - Verkehrsrecht  
Bezirkspolizeikommando  
Zuständigen Polizeiinspektionen  
Betroffenen Gemeinden

ergeht per Mail

Datum	09.02.2026
-------	------------

Zahl	09-STVO-2232/2026-4
------	---------------------

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Strm. Ing. Stefan Jury
Telefon	0676 863 201684
E-Mail	abt9.klagenfurt@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

**Tauwetterbeschränkungen 2026, Kundmachung durch Aufstellung der Verkehrszeichen § 52/9c  
gemäß §44b STVO 1960**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des vorherrschenden Tauwetters werden gemäß des § 35 K-StrG. 2017 zur Hinhaltung einer Gefährdung der Straßenbenutzer im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Eberstein /Landesstraßenverwaltung **ab 10.02.2026 um 10:00 Uhr** folgende Gewichtsbeschränkungen in Anwendung der Bestimmungen des § 44b der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. verfügt und mit Anbringung der Verkehrszeichen gem. § 52/9c StVO mit der Zusatztafel „Ausgenommen § 35 Abs. 2 K-StrG“ kundgemacht.

Datum der Aufstellung:

10.02.2026 Gewichtsbeschränkung 7,5 t	L 113 Diexer Straße, km 16,270 bis km 26,020
10.02.2026 Gewichtsbeschränkung 7,5 t	L 89 Mosinzer Straße, km 0,160 bis km 6,098
10.02.2026 Gewichtsbeschränkung 7,5 t	L 90 Knappenberger Straße, km 4,310 bis km 8,882
10.02.2026 Gewichtsbeschränkung 12,0 t	L 91 Klippitzörl Straße, km 14,762 bis km 23,000
10.02.2026 Gewichtsbeschränkung 7,5 t	L 92 Saualpen Straße, km 0,700 bis km 5,300

Von den verfügten Gewichtsbeschränkungen ausgenommen sind die im § 35 Abs. 2 des K-StrG 2017, Fassung vom 10.02.2026, angeführten Fahrten.

Die Lenker solcher Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straße möglichst zu schonen. Die Straßenbankette dürfen nicht befahren werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für das Land Kärnten:  
Dipl.-Ing. Thomas Unterüberbacher

